



Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr,  
Postfach 1 01, 30001 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**

Landkreise, kreisfreie Städte,  
große selbstständige Städte,  
selbstständige Gemeinden  
gem. Verteiler

Bearbeitet von Herrn Poyda

E-Mail: eberhard.poyda@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (05 11) 1 20-

Hannover

24-32150/2003/Anfragen 56 06

26.01.2012

## **Vollzug des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG) hier: Anwendungshinweis zu § 3 Abs. 1 NGastG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass darf ich Ihnen zu § 3 Abs. 1 NGastG folgenden Anwendungshinweis geben:

Einige Gaststättenbehörden haben § 3 Abs. 1 NGastG in der Weise verstanden, dass in jedem Fall der Anzeige eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank die Nachweise nach Satz 2 (Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses, Auskunft aus dem Gewerbezentralregister) vorzulegen bzw. beizuziehen sind.

§ 3 Abs. 1 NGastG ist als Vorschrift für ein überwachungsbedürftiges Gewerbe § 38 Abs. 1 GewO nachgebildet. § 3 Abs. 1 NGastG bezweckt den Nachweis der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit bei Alkoholausschank im Gaststättengewerbe. Damit soll dem erhöhten Gefährdungspotential beim Alkoholausschank Rechnung getragen werden. Wenn der Gaststättenbehörde die gewerberechtliche Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden zum Alkoholausschank bereits bekannt ist, bedarf es nicht für jeden Fall einer Anzeige der Vorlage bzw. Beiziehung der Nachweise. So können sich die Kenntnisse der Gaststättenbehörde über die gewerberechtliche Zuverlässigkeit z.B. auch aus früheren Gestattungsverfahren (§ 12 Bundesgaststättengesetz) ergeben. Entsprechendes gilt für Gastronomen, die einen weiteren Betrieb eröffnen wollen und aus der bisherigen gastgewerblichen Tätigkeit als zuverlässig bekannt sind.

In rechtlicher Hinsicht kann diese Vorgehensweise auf § 291 ZPO gestützt werden. Nach dieser Vorschrift bedürfen Tatsachen, die offenkundig sind, keines Beweises. Für das Verwaltungsverfahren ist § 291 ZPO entsprechend anwendbar (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, § 26 Rd.Nr. 23). Dieser Rechtsgedanke fand auch bereits in den Muster-Verwaltungsvorschriften zum Bundesgaststättengesetz Berücksichtigung. Darin ist unter Ziffer 10.1.1.1 ausgeführt, dass auf die Vorlage der Unterlagen verzichtet werden kann, wenn die persönlichen Verhältnisse der genannten Personen zweifelsfrei bekannt sind oder gegen die Zuverlässigkeit offensichtlich keine Bedenken bestehen.



Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

Telefon  
(05 11) 120-0

Telefax  
(05 11) 1 20-57 70  
(05 11) 1 20-57 78

E-Mail  
Poststelle@mw.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 312  
IBAN: DE94 2505 0000 0106 0223 12  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Ich hoffe, dass mit dieser Verfahrensweise auch die Kritik einzelner Vereine oder Gemeinschaften auf kommunaler Ebene ausgeräumt ist. Denn regelmäßig werden die Vorsitzenden von Schützen-, Sport-, Heimat- und Kulturvereinen und Chefs der Freiwilligen Feuerwehren der Behörde als zuverlässige Verantwortliche für gastgewerbliche Veranstaltungen bekannt sein.

Ich bitte, die kommunalen Gaststättenbehörden zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

Poyda